

Bundesministerium für Arbeit,  
 Soziales und Konsumentenschutz  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

per E-Mail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz); Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen nimmt Bezug auf das do. Schreiben (übermittelt per E-Mail am 26. Jänner 2016) und nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz), wie folgt Stellung:

Entsprechend dem aktuellen Regierungsprogramm soll an die allgemeine Schulpflicht eine Ausbildungspflicht anschließen, um Jugendliche über die allgemeine Schulpflicht hinaus zu qualifizieren. Alle unter 18-Jährigen sollen nach Möglichkeit eine über den Pflichtschulabschluss hinausgehende Ausbildung abschließen. Seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen wird in diesem Zusammenhang begrüßt, dass mit dem im Entwurf vorliegenden Jugendausbildungsgesetz keine „Verlängerung der allgemeinen Schulpflicht“ einhergehen soll, sondern im Sinne einer Angebotserweiterung beabsichtigt ist, dass sich jede/jeder Jugendliche nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht in einer weiterführenden Bildung oder Ausbildung befindet, um so zu einer nachhaltigen und umfassenden Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben befähigt zu werden.

Angemerkt wird, dass das Bundesministerium für Bildung und Frauen in seinem Verantwortungsbereich durch zahlreiche Reformmaßnahmen und spezifische Aktivitäten zur stetigen Senkung der Abbruchsquoten beiträgt und unterstützt dadurch die Erreichung der im Ausbildungspflichtgesetz definierten Ziele. Fakt ist, dass 2014 93 % der 18 – 24 Jährigen in Österreich entweder über den Abschluss einer vollzeitschulischen Ausbildung auf Niveau der

Geschäftszahl: BMBF-13.375/0002-Präs.3/2016  
 SachbearbeiterIn: Mag. Simone Gartner-Springer  
 Abteilung: Präs.3  
 E-Mail: simone.gartner.springer@bmbf.gv.at  
 Telefon/Fax: +43 1 531 20-2331/531 20-812331  
 Ihr Zeichen: BMASK-433.001/0003-VI/B/1/2016

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5  
 1014 Wien  
 Tel.: +43 1 531 20-0  
 Fax: +43 1 531 20-3099  
 ministerium@bmbf.gv.at  
 www.bmbf.gv.at  
 DVR 0064301

Sekundarstufe II oder einer dualen Ausbildung verfügen. Damit konnte der Benchmark der Europa 2020 Strategie bereits unterschritten werden, wodurch deutlich wird, dass im österreichischen Bildungs- und Ausbildungssystem in den letzten Jahren bereits zahlreiche Maßnahmen gesetzt worden sind, die nach und nach Wirkung zeigen. Für rund die Hälfte der 7 % ohne Abschluss einer vollzeitschulischen Ausbildung auf Niveau der Sekundarstufe II oder einer dualen Ausbildung wird aufgrund der multiplen Bedarfslagen und der Systemferne nur ein über das Jugend- oder Lehrlingscoaching hinausgehendes Case Management zielführend sein, welches diese Zielgruppe sowohl beim Umstieg als auch im neuen Ausbildungsumfeld/Ausbildungsprogramm begleitet, dass jedoch nicht durch das Schulsystem angeboten werden kann. Um Schulabbrüche von „systemangebundenen“ Jugendlichen noch stärker als bisher zu vermeiden, werden im schulischen Bereich insbesondere Maßnahmen in den Bereichen Prävention und Intervention intensiviert, wie Maßnahmen zur Orientierung an und Stärkung von Kompetenzen der Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Persönlichkeit, zur gezielten Qualitätsentwicklung im Bereich Lehren und Lernen, zur verbesserten Information, Beratung und Orientierung für Berufs- und Bildungswegentscheidungen, zur bedarfsgerechten, individuellen Beratung und Intervention bei Abbruchsgefährdung, betreffend Kooperation der psychosozialen Unterstützungssysteme am Schulstandort sowie koordinierte pädagogische (Förder-)Maßnahmen und diverse Maßnahmen, die individualisiertes Lernen und das Aufholen von Kompetenzen ermöglichen. Darüber hinaus ist gemäß § 32 Abs. 2 und 2a Schulunterrichtsgesetz schulartenabhängig und nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit eines freiwilligen 10., 11. oder 12. Schuljahres gegeben, um zu einem positiven Abschluss zu gelangen. Zur Reintegration wird im Sinne der LLL-Strategie seitens des Bildungsministeriums verstärkt Augenmerk auf Maßnahmen zur Kompensation, wie etwa dem Nachholen des erwachsenengerechten Pflichtschulabschlusses gelegt.

#### Zum Regelungsgehalt eines Jugendausbildungsgesetzes allgemein:

Auf Basis der vorgeschlagenen Regelungen des gegenständlichen Gesetzespakets ist ersichtlich, dass die Ausbildungspflicht vorderhand Jugendliche betreffen soll, die ein auf Dauer ausgerichtetes Aufenthaltsrecht in Österreich haben.

In diesem Zusammenhang wird für den schulischen Bereich darauf hingewiesen, dass unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status die allgemeine Schulpflicht für alle Kinder, die sich dauernd in Österreich aufhalten, bzw. die Berechtigung zum Schulbesuch allgemein bildender Pflichtschulen bei vorübergehendem Aufenthalt (§§ 1 und 17 Schulpflichtgesetz 1985 idGf.) besteht. Darüber hinaus ist für jugendliche Asylwerberinnen und Asylwerber ein weiterführender Schulbesuch möglich. Weiters steht jugendlichen Asylwerberinnen und Asylwerbern (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) etwa auch eine Ausbildung in so genannten Mangellehrberufen nach näherer Maßgabe eines einschlägigen Erlasses des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz offen, um diesen Jugendlichen für die Dauer des Asylverfahrens eine Ausbildung und eine sinnvolle Beschäftigung zu ermöglichen, die später – auch bei negativem Verfahrensausgang – anderswo nutzbringend eingesetzt werden kann.

Sofern sich die angesprochene Zielgruppe nicht an einer der exemplarisch genannten Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahmen beteiligt, erscheint es zweckmäßig diesen jugendlichen Asylwerberinnen und Asylwerbern in der Grundversorgung selbst entsprechende Angebote bereitzustellen.

In diesem Zusammenhang darf auf die entsprechenden Ansätze im Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, BGBl. Nr. 405/1991 idGf., (§ 1 Z 3) bzw. in der Art. 15a B-VG Grundversorgungsvereinbarung Bund – Länder, BGBl. I Nr. 80/2004, (Art. 6 und 7) hingewiesen werden, die etwa für unbegleitete minderjährige Fremde die „Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit“ vorsehen.

In diesem Sinne wären nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen im Rahmen der Grundversorgung der Integrationsplan zu schärfen und entsprechende Basisbildungsmaßnahmen, wie insbesondere der Erwerb von Sprachkenntnissen, schon während des Asylverfahrens zu ermöglichen. Das im Entwurf vorliegende Jugendausbildungsgesetz könnte als Rahmen für entsprechende Anpassungen im Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 genutzt werden.

#### Zu Artikel 2 (Erlassung eines Ausbildungspflichtgesetzes):

##### Zu § 1 des Entwurfes:

Zur Definition gemäß Abs. 1, wonach „Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes ... Schulen im Sinne der Artikel 14 und 14a B-VG.“ sind, wäre darauf hinzuweisen, dass sich Schulen des Gesundheits- und Krankenpflegewesens, die nach den Erläuterungen zu Artikel 2 § 4 ebenso als die Ausbildungspflicht erfüllendes System in Betracht kommen sollen, auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG gründen und nicht auf Art. 14 oder 14a B-VG. Insofern wird vorgeschlagen, diesen Kompetenztatbestand entsprechend zu berücksichtigen.

##### Zu § 4 des Entwurfes:

In Abs. 1 wird ua. vorgesehen, dass „... keine Ausbildungspflicht [besteht], wenn vor Vollendung des 18. Lebensjahres eine mindestens zweijährige (berufsbildende) mittlere Schule, ... erfolgreich abgeschlossen wurde.“

Die Bezugnahme auf „eine mindestens zweijährige (berufsbildende) mittlere Schule“ erscheint nicht ausreichend, da beispielsweise auch eine „allgemein bildende höhere Schule“ vor Vollendung des 18. Lebensjahres (etwa im Zusammenhang mit dem Überspringen von Schulstufen) erfolgreich abgeschlossen werden kann. Ebenso sollte der Abschluss bestimmter, über die Schulpflicht hinausgehender Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die gemäß einem vom zuständigen Bundesminister erlassenen oder genehmigten Organisationsstatut geführt werden (§ 14 Abs. 2 Privatschulgesetz), für ein Nichtbestehen der Ausbildungspflicht ausreichend sein.

Bezüglich der einleitenden Formulierung in Abs. 2 („Die Ausbildungspflicht kann insbesondere erfüllt werden durch ...“) darf angemerkt werden, dass durch die nachfolgende demonstrative Aufzählung von Tätigkeiten die Ausbildungspflicht nicht erfüllt wird, sondern von vornherein keine Ausbildungspflicht entsteht. Weiters wird im Lichte der §§ 8 Abs. 3 und 11 Abs. 6 Z 2 des Entwurfes (Erstellung bzw. Kundmachung einer Liste von Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen) zu bedenken gegeben, ob nicht anstelle einer demonstrativen Aufzählung gleich der Weg einer Verordnungsermächtigung gewählt werden sollte, zumal auch die einschlägigen Erläuterungen zu § 4 Abs. 1 und 2 des Entwurfes zahlreiche weitere, über den Gehalt der Z 1 bis 5 hinausgehende, Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen benennen.

Im Rahmen der Erläuterungen wird ferner ua. festgehalten, dass die Erfüllung bzw. – treffender – Nichtentstehung der Ausbildungspflicht erfolgen kann durch: „Besuch von Schulen oder Ausbildungen im Ausland, wenn diese mindestens gleichwertig mit vergleichbaren österreichischen Schulen oder Ausbildungen sind oder in Österreich nicht angeboten werden und dadurch kein Nachteil für die Jugendlichen zu erwarten ist.“. Hiezu wird die Vermutung geäußert, dass damit der Besuch von im Ausland gelegenen Schulen nach § 13 Schulpflichtgesetz 1985 angesprochen werden soll, was insofern nicht nachvollziehbar ist, als diese Bestimmung nur die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht (durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht) betrifft und die Ausbildungspflicht eben erst nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht ansetzen will. Eine diesbezügliche Streichung wird zur Vermeidung von allfälligen Missverständnissen angeregt.

#### Zu §§ 8 Abs. 3 und 11 Abs. 6 Z 2 des Entwurfes:

Was die Erstellung bzw. Kundmachung einer Liste jener Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 6 Z 2 des Entwurfes anbelangt, deren Absolvierung oder erfolgreicher Abschluss die bestehende Ausbildungspflicht erfüllt bzw. – treffender – nicht entstehen lässt, so erscheint es wesentlich im Wege der Verordnungsermächtigung die Vollständigkeit, Umfänglichkeit und Aktualität dieser Liste sicher zu stellen.

In diesem Sinne wären nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen in dieser Liste eindeutig all jene Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen aufzunehmen, während deren Absolvierung die Ausbildungspflicht ruht und deren (erfolgreicher) Abschluss die Ausbildungspflicht beendet. In diesem Zusammenhang wäre auch auf jene Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen Bedacht zu nehmen, die im Kontext mit der Ausbildungspflicht grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eben vor Vollendung des 18. Lebensjahres enden bzw. erfolgreich abgeschlossen werden können und damit etwa ein unmittelbarer Übertritt in eine reguläre Beschäftigung eröffnet wird (vgl. auch die Ausführungen zu § 4 Abs. 1 des Entwurfes). Um zu vermeiden, dass sich Jugendliche uninformiert zu Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen entscheiden, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres enden und somit durch deren Abschluss die Ausbildungspflicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht realisiert werden kann, erscheint es sinnvoll, etwa Ausbildungen nach eigenem Organisationsstatut, die für Erfüllung der Ausbildungspflicht ausreichend sind, vorab (etwa im Wege der Liste gemäß § 11 Abs. 6 Z 2 des Entwurfes) zu „zertifizieren“, sodass die Ausbildungsanbieter dies Interessentinnen und Interessenten entsprechend kommunizieren können.

#### Zu § 13 des Entwurfes:

Um zu gewährleisten, dass Jugendliche, die eine schulische oder berufliche Ausbildung (vorzeitig) beendet haben oder aus der Betreuung des AMS oder des SMS ausgeschieden sind, erfasst werden können, haben ua. „weiterführende Schulen“ gemäß Abs. 2 bestimmte Datenkategorien aller Zu- und Abgänge in und aus der Ausbildung oder Betreuung von Jugendlichen an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (als gesetzlicher Dienstleister für das Sozialministeriumservice) unter Verwendung der Sozialversicherungsnummer zu übermitteln (Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschrift am Heimatort, Beginndatum der jeweiligen Ausbildung unter Angabe der Bezeichnung, Beendigungsdatum und die Beendigungsform der jeweiligen Ausbildung unter Angabe der Bezeichnung der beendeten Ausbildung, allfälliges bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen und sofern vorhanden eine

Kontaktadresse wie E-Mail-Adresse oder Telefonnummer der Jugendlichen oder der Erziehungsberechtigten).

Bemerkt wird, dass der Begriff „weiterführende Schulen“ (schul-)rechtlich nicht determiniert ist und dieser zudem in der Praxis unterschiedlich verwendet wird. Er wäre daher entweder durch eine eindeutig definierte Bezeichnung zu ersetzen (zB. „mittlere und höhere Schulen“ – wobei gegebenenfalls für Schulen mit Organisationsstatut und Schulen des Gesundheitsbereich dieser Begriff noch zu erweitern ist) oder eine Begriffsdefinition für „weiterführende Schulen“ in den Gesetzestext aufzunehmen. Wenn bei bestimmten Schularten zum aktuellen Zeitpunkt noch unklar ist ob diese zu Meldungen verpflichtet werden sollen bzw. für die Zukunft eine gewisse Flexibilität erforderlich ist, wäre dies möglicherweise mithilfe einer Verordnungsermächtigung lösbar.

Zum Begriff „mittlere und höhere Schulen“ ist generell zu bemerken, dass diese Schulen den erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe, bei der Langform der allgemein bildenden höheren Schule den erfolgreichen Abschluss der 4. Schulstufe mit besonderen Bedingungen voraussetzen. Von den mittleren Schulen unterscheiden sich die höheren Schulen dadurch, dass letztere zur Hochschulreife führen, dh. dass sie mit einer Reifeprüfung bzw. einer Reife- und Diplomprüfung abschließen.

Zu den mittleren Schulen können die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idgF., geregelten berufsbildenden Schularten (§§ 52 ff), ferner die im Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974 idgF. geregelten „Bundesanstalten für Leibeserziehung“ gerechnet werden. Hier wäre auch auf die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen hinzuweisen (vgl. Bundesgrundsatzgesetz BGBl. Nr. 320/1975 idgF.), deren Besuch ua. die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht bzw. in bestimmten Fällen die Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht voraussetzt.

Zu den höheren Schulen zählen die allgemein bildenden höheren (vgl. §§ 34ff Schulorganisationsgesetz) und berufsbildenden höheren (vgl. §§ 65ff Schulorganisationsgesetz) Schulen (Schularten) sowie die höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalt für Sozialpädagogik – vgl. §§ 94ff Schulorganisationsgesetz). Weiters ist auf die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten nach Maßgabe des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966 idgF., hinzuweisen.

Was die unter den Z 1 bis 8 des Abs. 2 enthaltenen einzelnen Datenmerkmale anbelangt, ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Erhebungs- und Verarbeitungsaufwand für die Schulen im Sinne einer Vermeidung der Überforderung des an der jeweiligen Schule tätigen Personals so gering wie möglich und damit der Datenkatalog schlank zu halten ist.

Diese in Z 1 bis 7 aus dem Bildungsdokumentationsgesetz übernommenen Datenmerkmale bedürfen einer näheren Definition bezüglich Wertevorräte, Datenformate etc., um sie anschließend entsprechend nutzen zu können (für die Bildungsdokumentation erfolgt diese erhebungstechnische Definition in den Bildungsdokumentationsverordnungen, die jedoch für Lehrlingsstellen, AMS, Hauptverband etc. keine Gültigkeit haben und wohl auch nicht passend sind). Auch für das für die Schulen neue Erhebungsdatum unter Z 8 (Kontaktdaten der Jugendlichen oder Erziehungsberechtigten) ist eine entsprechende Vorgabe erforderlich.

In Z 4 sollte der Begriff „Schüler“ durch den Begriff „Jugendlichen“ ersetzt werden, dies unter Blickwinkel auf die auch meldeverpflichteten Lehrlingsstellen, AMS, Hauptverband etc.

Die Notwendigkeit der Bereitstellung des in Z 7 vorgesehenen „bildungseinrichtungsspezifischen Personenkennzeichens (zB Matrikelnummer)“ ist dem Bundesministerium für Bildung und Frauen nicht nachvollziehbar, zumal als Identifikator grundsätzlich die Sozialversicherungsnummer vorgesehen ist. Es wird daher angeregt dieses Erhebungsmerkmal zu streichen.

Im Zusammenhang mit der Sozialversicherungsnummer als Identifikator (vgl. § 13 Abs. 2 zweiter Teil des Entwurfes) wird darauf aufmerksam gemacht, dass nicht zu allen Schülerinnen und Schülern eine Sozialversicherungsnummer verfügbar ist. Es stellt sich daher die Frage mit welchem Identifikator diese Schülerinnen und Schüler gemeldet werden sollen (in der Bildungsdokumentation wird dafür ein spezielles Ersatzkennzeichen verwendet, vgl. § 3 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz).

Hinsichtlich der im Abs. 4 vorgesehenen Meldetermine ist anzumerken, dass die Meldefrist per Anfang Jänner jedenfalls zu knapp ist, da hier die schulrechtlichen Bestimmungen (infolge der Weihnachtsferien bis 6. Jänner) zu berücksichtigen sind. Wenn der 6. Jänner beispielsweise auf einen Freitag fällt, wäre die Meldung bereits am darauffolgenden Dienstag fällig; somit am 2. Arbeitstag nach den Weihnachtferien, in deren Verlauf Schülerfluktuationen durchaus wahrscheinlich sind.

#### Zu § 15 des Entwurfes:

Insbesondere vor dem Hintergrund des Datenkataloges des § 15 Abs. 1 Z 4 (Stammdaten der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten) erscheint eine diesbezügliche Verarbeitung (und somit auch Erhebung) von umfangreichen personenbezogenen Daten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (insbesondere die Sozialversicherungsnummer und die Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsberechtigungen) für den Zweck der angestrebten Verbesserung der Ausbildung der Jugendlichen nicht wesentlich und somit überschießend. Zudem ist dem Bundesministerium für Bildung und Frauen auch keine schulische Rechtsbasis bekannt, mit der die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zur Bekanntgabe dieser Informationen verpflichtet werden könnten.

Was die mögliche Übermittlung von Daten Jugendlicher und Erziehungsberechtigter gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 bis 5 ua. an und von Schulen anbelangt, so darf bemerkt werden, dass die Schulen Daten der angesprochenen Art zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benötigen.

#### Zu § 20 des Entwurfes:

In Abs. 3 ist bezüglich der Meldeverpflichtung von Schulen gemäß § 13 Abs. 2 des Entwurfes eine ausschließliche Vollzugszuständigkeit der Bundesministerin für Bildung und Frauen vorgesehen.

Das ist unzutreffend bzw. nicht ausreichend. Betreffend Schulen des Gesundheits- und Krankenpflegewesens wäre etwa das Bundesministerium für Gesundheit zu benennen. Die Forstfachschule (nach Maßgabe des Forstgesetzes 1975, BGBI. Nr. 440, idgF.) ressortiert beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, auch hinsichtlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten (BGBI. Nr. 175/1966 idgF.) liegt die Schulerhaltungskompetenz beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,

Umwelt und Wasserwirtschaft. Ferner wird auf die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen hingewiesen (vgl. Bundesgrundsatzgesetz BGBI. Nr. 320/1975 idgF.), die im Lichte des Bildungsdokumentationsgesetzes ebenfalls diesem Ressort überantwortet wurden bzw. im Übrigen in der Landesvollzugskompetenz liegen.

Was die zu § 13 des Entwurfes weiters angesprochenen allgemein bildenden Pflichtschulen anbelangt, so darf hinsichtlich der Schulerhaltungskompetenz auf die Vollzugskompetenz der Länder bzw. nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften auf die Schulerhaltungskompetenz der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände hingewiesen werden.

#### Zu § 21 Abs. 1 des Entwurfes:

Ausgehend vom vorgesehenen Inkrafttreten mit 1. Juli 2016 wären die Schulen somit per Anfang Oktober 2016 (vgl. auch § 13 Abs. 4 des Entwurfes) zur Datenmeldung an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verpflichtet. Eine Umsetzung bis zu diesem Zeitpunkt ist im Zuständigkeitsbereich des Bundesministerium für Bildung und Frauen nicht möglich, da die dafür erforderlichen Adaptierungen im Bundes-Schülerverwaltungsprogramm nicht so rasch geschaffen werden können, zumal auch noch keine Schnittstellen-Definitionen vorliegen und auch budgetär dafür bis dato noch keine Vorsorge getroffen ist.

Es wird daher dringend ersucht, das Inkrafttreten der Meldeverpflichtung der Schulen auf Oktober 2017 zu verschieben bzw. das Inkrafttreten mit 1. Juli 2017 bei entsprechender Anpassung des Bezugsschuljahres („... gilt in Bezug auf Jugendliche, die frühestens mit Ende des Schuljahres 2016/17 ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt haben...“) festzulegen.

#### Zu den Erläuterungen finanzieller Natur in Vorblatt und WFA:

Vorausgeschickt wird, dass die Kosten die durch diesen Entwurf im Bereich der Schulen in Erhalterschaft des Bundes, im Konkreten des Bundesministeriums für Bildung und Frauen, bzw. der Schulverwaltung entstehen, in den Angaben zu den finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzesentwurfes nicht inkludiert zu sein scheinen.

Zu berücksichtigen wäre aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung und Frauen jedenfalls der administrative (Zusatz-)Aufwand an den betroffenen Schulen (4 Datenmeldungen pro Jahr durch ca. 900 mittlere und höhere Schulen – ohne Berücksichtigung der Zahl der Schulen im Gesundheitswesen – und Beantwortung von allfälligen Rückfragen durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“, SMS etc.) und auch die (einmaligen) Entwicklungs- und Implementierungskosten im Bereich der Schülerverwaltungsprogramme für diese Schulen (die Kosten für die entsprechende Anpassung des Schülerverwaltungsprogramms Sokrates Bund für die ca. 530 betroffenen Bundesschulen werden auf EUR 50.000,-- bis 70.000,-- geschätzt), sowie die dadurch erhöhten jährlichen Wartungskosten für diese Schülerverwaltungsprogramme (die jährlichen Wartungskosten betragen erfahrungsgemäß ca. 10-15 % der Entwicklungs- und Implementierungskosten).

Sollte § 20 Abs. 3 des Entwurfes so zu verstehen sein, dass das Bildungsministerium für die Vollständigkeit der Datenmeldungen der Schulen zu sorgen hat und dies nicht bereits durch die Beauftragung der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ als gesetzlicher Dienstleister des SMS abgedeckt sein sollte, dann wäre auch noch der Aufwand des Bundesministeriums für Bildung und Frauen für diesbezügliche Urgenztätigkeiten etc. zu berücksichtigen.

Der Aufwand für die Privatschulen bzw. Privatschulerhalter, die ein anderes Schülerverwaltungsprogramm verwenden als die Bundesschulen bzw. über kein entsprechendes Schülerverwaltungsprogramm verfügen, kann seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen zum aktuellen Zeitpunkt auch mangels Information über die konkreten geplanten Datenschnittstellen und Verfahrensabläufe nicht abgeschätzt werden. Vergleichbares gilt für die öffentlichen Schulen in Erhalterschaft der Länder, wie etwa land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, die öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen in Erhalterschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Schulen im Gesundheitswesen.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 8. März 2016  
 Für die Bundesministerin:  
 SektChef Ing. Mag. Andreas Thaller

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	N7f8iTZQPArdrMV8Y5iHQM4XtUgAc3YLgLMhUhirutc7mHGUki3whcNxMfP1tDyQha3OO/1eaHGPQ5/Dhodbf9QolgiI8HV9ypo8ep32yqulMKZpJ5gkNmCY166ULBKN2JeUe/QV3SD/Lm8vAhWcAmg46iM+2zQ+h3X3dgXjf0JfQTu5UhVb/mAeEyhgAVM+fHYWbYTWz/WFvSkDvUUeLNQKZ1Bef6CXKVkwYCWWs7hRGUia17ec9H7UbbFPtG+gKo+6hzs9cjIDd/wCtwXv3xz4L34Wr+5H6vulxyD5+Ci9zbfpqVUE2NNxzknRXXeScSxTvZJMyK0cO4y2w==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2016-03-08T11:09:55+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmbf.gv.at/verifizierung">http://www.bmbf.gv.at/verifizierung</a> .	